

Dritte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 28b Abs. 1, 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 154) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde seit dem 25.04.2021 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2

Kontaktbeschränkungen

Abweichend von § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG gilt:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5, § 28b Abs. 5 und § 32 IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen oder privaten Raum aufhält.

- (2) Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 29.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.04.2021 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Begründung

§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG bestimmt, dass bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum höchstens mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet sind.

Gemäß § 28b Abs. 5 i. V. m. § 32 IfSG sind die Bundesländer ermächtigt, weitergehende Ge- und Verbote zu erlassen und auch die Landkreise dazu zu ermächtigen.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, die dort genannten Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung durch Rechtsverordnung zu verordnen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Börde nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes seit dem 25.04.2021 den Wert von 100.

Abweichend von § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG zählen bei der Feststellung der zulässigen Personenzahl anstatt Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 13 Abs. 2 S. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV lediglich Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres nicht mit.

In Auswertung des bisherigen Infektionsgeschehens ist es wissenschaftlich erwiesen, dass Kinder, insbesondere Kindergarten- und Schulkinder, bei der Verbreitung der Coronapandemie eine maßgebliche Rolle spielen. Um diese Infektionswege einzudämmen bzw. zu unterbrechen, ist es notwendig, den Kontakt zu außerhalb der Familie stehenden Personen weitestgehend zu unterbinden.

Die verordneten Kontaktbeschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher getroffenen Maßnahmen konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts kann eine vollständige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter nicht gewährleistet werden und wird das Gesundheitswesen durch die hohe Anzahl an SARS-CoV-2-Infizierten sehr stark belastet.

Die Ausklammerung von Kindern, die nicht mehr zwingend notwendig der unmittelbaren und jederzeitigen elterlichen Fürsorge bedürfen, ist geeignet, eine weitere Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen unter Beteiligung von Kindern, die naturgemäß die körperliche Nähe suchen, steigt daher das Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann durch die verordneten Maßnahmen erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und durch Impfung reduziert werden und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Kontaktbeschränkung der Eintrag und die Verbreitung der neuartigen Mutationen des Coronavirus verzögert und reduziert werden. Die mit den verordneten Maßnahmen einhergehende Kontaktminimierung kann im Landkreis Börde zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsen Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Börde keine milderen, gleich wirksamen Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstant hohe Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die verordneten Kontaktbeschränkungen sind unter Berücksichtigung der von unbeschränkten Kontakten zwischen Menschen ausgehenden Gefahren für die Rechtsgüter Schutz des Lebens, Gesundheit der Allgemeinheit und Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen auch angemessen und verhältnismäßig. Die untersagten Kontakte können nachgeholt oder durch Nutzung moderner Kommunikationsinfrastruktur ersetzt werden, solange die Pandemielage dies erfordert. Weil die vorgenannten Rechtsgüter von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung sind, muss das Recht der Menschen, sich ohne Einschränkungen mit anderen Menschen treffen zu dürfen, wegen der hohen Infektionszahlen für einen gewissen Zeitraum dahinter zurücktreten.

In § 3 wird der Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5, § 28b Abs. 5 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Notwendigkeit dieser Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung kann entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ab dem zweiten darauffolgenden

Werktag aufgehoben werden, nachdem im Landkreis Börde die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.



Martin Stichnoth
Landrat



Haldensleben, den 28.04.2021